

Wichtige Entscheide der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **118 (1952)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wichtige Entscheide der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Unter den neuesten Entscheidungen der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung dürften die folgenden Urteile die Truppenoffiziere besonders interessieren; sie betreffen zur Hauptsache die Frage der Verantwortlichkeit für das übernommene Material.

Haftung für Materialverluste anlässlich einer Rettungsaktion

Im Anschluß an einen alpinen Skikurs führte die Geb.Br. 10 am 10.4.1949 auf der Strecke Zermatt - Verbier die «Patrouille des Glaciers» durch. Das Material für beide Anlässe wurde im Zeughaus Sitten übernommen. Im Verlauf des Patrouillennens ereignete sich der bekannte Unfall einer einzelnen Gletscherpatrouille, die, ohne irgend eine Spur zu hinterlassen, verschwand. Dieser Unglücksfall machte die sofortige Organisation umfassender Such- und Rettungsaktionen notwendig, die sich über 8 Tage erstreckten und an denen sich in wechselnden Ablösungen gegen 70 Militärpersonen, Bergführer und Freiwillige beteiligten. Die eingesetzten Suchmannschaften übergaben sich gegenseitig das benötigte Material, das im Verlauf der Suchaktion mehrfach Standort und Benützer wechselte. Dabei ging ein Teil des seinerzeit gefaßten Materials verloren. Die KMV hat deshalb mit einem rekursfähigen Entscheid die Geb.Br. 10 zur Leistung einer Schadenersatzsumme von 500 Fr. verurteilt unter solidarischer Mithaftung des Materialoffiziers der Geb.Br. bis zu einem Betrag von 100 Fr. Gegen diesen Entscheid wurde von beiden Verurteilten Rekurs eingereicht.

Die II. Abteilung der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung ging bei der Beurteilung des Falles davon aus, daß für die Materialverluste anlässlich der «Patrouille des Glaciers» nicht einzelne bestimmte Wehrmänner verantwortlich gemacht werden konnten. Es stellte sich deshalb die Frage, ob an der Stelle einzelner Verantwortlicher die Truppenkasse der Geb.Br. 10 für den Schaden aufzukommen habe. Zu diesem Punkt erklärte die Rekurskommission, daß die Truppenkasse nur dann hafte, wenn zwar nach den besondern Umständen des Falles die Beschädigung oder der Verlust von Korpsmaterial durch irgendwen *verschuldet* worden ist, man aber nicht in der Lage sei, den Fehlbaren zu ermitteln. Fehlt jedoch ein schuldhaftes Verhalten und sind die Schäden durch Zufall, höhere Gewalt oder unverschuldete andere Umstände entstanden, dann ist auch die Haftung der Truppenkasse nicht gegeben. Angesichts dieser Feststellung war als zweite Frage abzuklären, ob die Materialverluste die Folge eines schuldhaften Verhaltens seien, wofür die Truppe als Ganzes in Form ihrer Truppenkasse haftbar gemacht werden müsse oder ob die Schäden durch Umstände eingetreten seien, für die niemand ein Verschulden treffe. Die Rekurskommission gelangte zum Schluß, daß die Verhältnisse des alpinen Skikurses bzw. der «Patrouille des Glaciers» der Geb.Br. 10 in jeder Beziehung ungewöhnliche gewesen seien, so daß die Materialverluste nicht als die Folge mangelnder Organisation oder ungenügender Kontrolle bezeichnet werden dürften. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen war es schlechterdings nicht möglich, Materialverluste ganz zu vermeiden – um so mehr, als bei der Rettungsaktion Aufgaben im Vordergrund standen, die dringender waren als die Sorge für das Material. Die Rekurskommission hat deshalb die Verschuldensfrage verneint und die Rekurrenten von jeder Haftbarkeit befreit (Urteil vom 24. Mai 1951).

Haftung für Instandstellungsarbeiten bei unrichtiger Materialbehandlung

Nach dem WK einer Na.Kp. im Frühjahr 1950 wurde von der KMV festgestellt, daß die Fahrräder der Kp. anlässlich des Demobilmachungs-Parkdienstes mit Wasser abgespritzt worden waren. Für die Behebung des dadurch entstandenen Schadens verurteilte die KMV mit rekursfähigem Entscheid die Na.Kp. zur Bezahlung eines Betrages von 120 Fr.

Die II. Abteilung der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung, die sich mit der Sache zu befassen hatte, stellt dazu in ihrem Entscheid vom 31. 8. 51 fest, daß nach den bestehenden Vorschriften das Abspritzen und Waschen von Fahrrädern mit Wasser streng verboten ist und daß die KMV berechtigt ist, der Truppe die durch die Mißachtung dieser Vorschrift entstandenen Kosten der Instandstellungsarbeiten zu verrechnen. Im vorliegenden Fall war es notwendig, sämtliche Fahrräder der Na.Kp. auseinanderzunehmen und das Wasser aus den Torpedos und den Tretlagern zu entfernen. Da den betreffenden Wehrmännern das Verbot des Abspritzens bekannt sein mußte, haben sie nicht nur fahrlässig gehandelt, sondern wissentlich erlassene Weisungen übertreten. Für den entstandenen Schaden sind sie darum verantwortlich. Da ihre Namen nicht bekannt sind, haftet die Truppenkasse (Ziff. 46 Verwaltungsreglement). Aus diesen Erwägungen wurde grundsätzlich die Haftung der Truppenkasse anerkannt; der Schadensbetrag wurde jedoch auf 80 Fr. herabgesetzt, da es die Organe der KMV versehentlich unterlassen hatten, die Namen der fehlbaren Wehrmänner festzustellen.

Haftung für Materialverluste bei Bahntransporten

Im Frühjahr 1950 dislozierte eine Geb.S.Kp. im Gebirgsmarsch von Ambri-Piotta nach Disentis und transportierte das gesamte nicht mitgeführte Material, wie überzählige Waffen, Ausgangstenues usw. auf einem Lastwagen mit Anhänger. Da der Gotthard noch nicht offen war, wurde der beladene Lastwagen mit der Bahn von Airola nach Göschenen transportiert. Während der Fahrt durch den Gotthardtunnel fielen zwei Kleidersäcke vom Lastwagen herunter, wobei die Ausgangsuniformen über mehrere km verstreut und erheblich beschädigt wurden; der Gesamtschaden wurde auf Fr. 501. 80 beziffert.

Gemäß Ziff. 567 des Verwaltungsreglements haftet der Wehrmann für Verlust und Beschädigung von Material, wenn er nicht nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. Ziff. 46 desselben Reglements bestimmt, daß die Truppenkasse für den Schaden aufzukommen hat, wenn nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann. Da es der Kommandant der Geb.S.Kp. ablehnte, den Material-Unterroffizier und die am Verlad beteiligten Soldaten für den Schaden haftbar zu machen, setzte die KMV mit einem rekursfähigem Entscheid den Schadensbetrag auf 300 Fr. fest, wovon sie die Truppenkasse mit 250 Fr. und den Kommandanten mit 50 Fr. belastete.

Die in dieser Sache zum Entscheid angerufene II. Abteilung der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung stellte in ihrem Urteil vom 5. 9. 51 fest, daß ein Nichtverschulden der für das anvertraute Material verantwortlichen Wehrmänner nicht erwiesen sei. Weder könne von einem Verschulden der Bahn gesprochen werden, noch liege die Schadensursache am Lastwagen, da jedes Militärfuhrwerk bei der nötigen Sorgfalt der Verlademannschaft derart beladen werden könne, daß nichts verloren gehen müsse. Die Truppe sei deshalb grundsätzlich für den Schaden haftbar. Da keine schuldhaften Wehrmänner namhaft gemacht wurden, hat an ihrer Stelle die Truppenkasse einzutreten. Die Rekurskommission hat deshalb den Entscheid der KMV be-

stätigt und gleichzeitig Einheitskommandant und Truppenkasse zur solidarischen Haftung für den Gesamtbetrag verurteilt.

Haftung für die Zerstörung militärischer Ausrüstungsgegenstände bei Feuersbrunst

Im Frühjahr 1951 brannte das väterliche Haus eines Offiziers ab, in welchem dieser seine militärische Ausrüstung versorgt hatte. Da der Brand erst spät festgestellt wurde, konnte nur ein Teil der Ausrüstungsgegenstände gerettet werden; der Tarifwert der dem Bund gehörenden verbrannten Gegenstände wurde von der KMV mit Fr. 614.65 beziffert. Mit rekursfähigem Entscheid verurteilte die KMV den Offizier zur Bezahlung eines Schadenersatzbetrages von Fr. 452.75.

In ihrer Sitzung vom 20. Oktober 1951 hatte sich die II. Abteilung der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung mit dieser Sache zu befassen. Die Kommission ging davon aus, daß der Wehrmann für Verlust und Beschädigung der ihm übergebenen persönlichen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände hafte, wenn er nicht nachweise, daß ihn kein Verschulden treffe. In der Aufbewahrung von Militäreffekten im väterlichen Haus könne aber kein Verschulden liegen; ebensowenig könne es dem Rekurrenten zum Vorwurf gemacht werden, daß er bei dem plötzlich ausbrechenden Feuer nicht sämtliche Gegenstände in Sicherheit bringen konnte. Einer nähern Prüfung bedürfe einzig die Frage, ob es dem Rekurrenten hätte zugemutet werden können, die dem Bund gehörenden militärischen Ausrüstungsgegenstände gegen Feuergefahr zu versichern. Die Kommission stellte jedoch fest, daß in der Militärgesetzgebung nirgends eine Vorschrift bestehe, nach welcher der Wehrmann zur *Feuerversicherung seiner militärischen Ausrüstung* verpflichtet werde; auch den Bestimmungen über die Offiziersausrüstung läßt sich eine solche Vorschrift nicht entnehmen. Ebenso kann nicht durch die analoge Anwendung von Sondervorschriften, wie sie etwa für Kavalleriepferde, Dienstmotorfahrzeuge, Instruktorenwagen u. a. erlassen wurden, auf die Verpflichtung geschlossen werden, die dem Bund gehörenden Ausrüstungsgegenstände gegen Feuerschäden zu versichern. Die Rekurskommission hat deshalb den Rekurrenten von jeder Zahlungspflicht für die durch den Brand des elterlichen Hauses zerstörten, dem Bund gehörenden militärischen Ausrüstungsgegenstände befreit.

Verantwortung aus der Anordnung einer unzulässigen Verpflegungsberechtigung

Das Stammbataillon eines Grenzregiments hat im Frühjahr 1950 im Regimentsverband einen einwöchigen Grenzkurs bestanden und trat nach einem dienstfreien, aber besoldeten Sonntag am folgenden Montag in den WK über. Gegen Ende der ersten WK-Woche erteilte der Bat.-Qm. seinen Fourieren die Weisung, den dem Einrückungstag vorangegangenen Sonntag nicht nur als soldberechtigt, sondern auch als verpflegungsberechtigt zu behandeln, wodurch den Einheiten die Möglichkeit gegeben wurde, die Verpflegungsberechtigung auszuschöpfen, ohne der Truppe Verpflegung abgeben zu müssen. Dieses, im Widerspruch zu Ziff. 132 des Verwaltungsreglements stehende Vorgehen wurde von den Revisionsinstanzen beanstandet; mit einem rekursfähigen Entscheid überband das OKK einen Teilbetrag der Schadenssumme von Fr. 454.65 zur Bezahlung der Truppenkasse, einen solchen von 225 Fr. dem fehlbaren Quartiermeister und übernahm den Rest zu Lasten des Bundes. Dieser Entscheid stützte sich auf Ziff. 570 des Verwaltungsreglements, wonach die Rechnungsführer für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsgemäße Verwendung verantwortlich sind.

Die vom Qm. angerufene I. Abteilung der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung stellte vorerst fest, daß in objektiver Hinsicht die Anordnung des Rekurrenten, den fraglichen Sonntag als verpflegungsberechtigt zu erklären, als eine Verletzung der geltenden Vorschriften bewertet werden müsse. In subjektiver Beziehung kam die Rekurskommission zum Schluß, daß die Maßnahme des Qm. eine schuldhafte Unterlassung seiner Sorgfaltspflicht bedeute, worin eine Fahrlässigkeit liege, für deren Folgen er persönlich haften müsse. Die Kommission bemerkt über die Stellung des Qm.:

«Der Quartiermeister genießt in einem Bataillon eine ausgesprochene Vertrauensstellung, indem er gemäß Ziff. 80 DR als Berater des Kommandanten für das Verpflegungs-, Rechnungs- und Verwaltungswesen eingesetzt ist. Der Kommandant muß sich auf das verlassen können, was ihm sein Quartiermeister vorschlägt; oder, wenn der Quartiermeister selbständige Anordnungen trifft, soll der Kommandant ohne weiteres annehmen dürfen, daß diese Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften im Einklang stehen. Den administrativen Vorschriften kommt im Fachdienst der Quartiermeister auch eine ganz andere Bedeutung zu als etwa dem ‚Felddienst‘ für den Truppenoffizier, wo bekanntlich nur die Grundsätze der taktischen Führung wiedergegeben, nicht aber genau zu befolgende Regeln aufgestellt werden. Im Gegensatz dazu müssen dem Wesen der Rechnungsführung entsprechend die Vorschriften des Verwaltungsreglements mit beinahe mechanischer Genauigkeit und Zuverlässigkeit beobachtet werden.»

Immerhin hielt die Kommission dem Rekurrenten zugute, daß seine primäre Verantwortlichkeit durch verschiedene Umstände gemildert werde, denen die Bedeutung eines Mitverschuldens zukomme. Solche liegen vor allem in den Anlaufschwierigkeiten des neuen Verwaltungsreglements sowie in gewissen persönlichen Verhältnissen des Rekurrenten. Dazu kommt, daß der Qm. aus seiner fehlerhaften Anordnung selber keinen Nutzen gezogen hat. Aus diesen Überlegungen gelangte die Rekurskommission mit Entscheid vom 15.9.51 zum Schluß, die dem Qm. auferlegte Schadenersatzpflicht grundsätzlich zu bejahen; dagegen wurde die Schadenersatzleistung von 225 Fr. auf 133 Fr. herabgesetzt.

Hptm. Kurz